



Wichtige Informationen zur Abwasser-Entsorgung bei Neu- / Umbauten / Nutzungsänderungen

Seit der Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens ist es nicht mehr Aufgabe der Landratsämter und der Großen Kreisstadt, die entwässerungstechnische Prüfung für Bauvorhaben vorzunehmen.

Die Bauherren und Grundstückseigentümer sind deshalb für die ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers selbst verantwortlich.

Der Abwasserzweckverband möchte Sie bei Ihren Entscheidungen unterstützen und über die wichtigsten Punkte wie folgt informieren:

1. Gesicherte Abwassererschließung

Die Genehmigung oder Freistellung Ihres Bauvorhabens setzt die ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers voraus.

2. Möglichkeiten der Abwassererschließung

2.1. Befindet sich Ihr Grundstück **innerhalb des Entwässerungsgebietes** des Abwasserzweckverbandes und liegt es an einer Straße mit einem öffentlichen Kanal, haben Sie das Recht und die Pflicht an die Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes anzuschließen.

2.2. Befindet sich Ihr Grundstück **außerhalb des Entwässerungsgebietes** oder liegt das Grundstück **nicht** an einer Straße mit einem öffentlichen Kanal, haben Sie folgende Möglichkeiten:

2.2.1. Sie können gegebenenfalls durch Abschluss einer Sondervereinbarung mit dem Abwasserzweckverband an das öffentliche Kanalnetz anschließen. Dabei müssen Sie den Anschlusskanal bis zum vorhandenen Verbandskanal als Privatkanal auf Ihre Kosten errichten und betreiben.

2.2.2. Mit einem Gutachten eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (eine Liste finden Sie im Internet unter www.lfw.bayern.de) und nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde können Sie ihr Abwasser durch Errichtung einer Kleinkläranlage mit anschließender Nachreinigung (hier gibt es unterschiedliche Systeme) entsorgen.

3. Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in die AZV-Kanäle

In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden.

In Mischwasserkanäle oder eigene Regenwasserkanäle darf neben dem Schmutzwasser auch oberirdisches Regenwasser (=Niederschlagswasser) von bebauten und befestigten Flächen eingeleitet werden, sofern dieses Regenwasser nicht auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß versickert werden kann.

Informieren Sie sich bitte über Ihr Entwässerungssystem, auch online unter www.azv-em.de.

4. Vorlage des Entwässerungsplanes

Bevor Ihre Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, ist von Ihnen beim Abwasserzweckverband ein Entwässerungsplan in 2-facher Ausfertigung nach den Bestimmungen des § 10 der Entwässerungssatzung einzureichen.

Unsere Musterpläne im Internet www.azv-em.de können Ihnen und Ihren Planern hierbei Hilfestellung geben.

Des Weiteren haben Sie eine Ausfertigung einer Bauzeichnung des baugenehmigungspflichtigen oder freigestellten Bauvorhabens mit Geschossflächenberechnung sowie bei der Einleitung von Niederschlagswasser entsprechende Planunterlagen mit einer Flächenberechnung der bebauten und befestigten Flächen dem Abwasserzweckverband zu übergeben.

5. Genehmigung des Entwässerungsplanes

Mit der Herstellung oder Änderung Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage dürfen Sie **erst nach Genehmigung des Entwässerungsplanes** durch den Abwasserzweckverband beginnen.

6. Herstellen des Grundstücksanschlusses und des Kontrollschachtes

Bitte beachten Sie: Der Grundstücksanschluss und der Kontrollschacht dürfen grundsätzlich nur vom Abwasserzweckverband hergestellt werden. Soweit die Kosten hierfür nicht schon durch die Beitragszahlungen abgedeckt werden, sind sie vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Wir empfehlen Ihnen die Führung des Grundstücksanschlusses und die Platzierung des Kontrollschachtes möglichst frühzeitig mit dem uns abzustimmen.

7. Prüfung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, spätestens drei Tage vor Beginn die Herstellung oder Änderung Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage dem Abwasserzweckverband anzuzeigen und gleichzeitig den ausführenden Unternehmer zu benennen.

Außerdem ist nach der Verdeckung und vor Inbetriebnahme eine Sichtprüfung und Dichtheitsprüfung gemäß §11 Abs. 4 EWS durchzuführen.

8. Informationspflicht der Grundstückseigentümer

Bitte beachten Sie, dass die Grundstückseigentümer neben den vorgenannten Obliegenheiten auch verpflichtet sind, dem Abwasserzweckverband **alle abgabenrelevanten und maßgeblichen Veränderungen** – auf Verlangen unter Vorlage entsprechender Unterlagen – unverzüglich zu melden.

Wir empfehlen Ihnen, sich bereits **bei der Planung** Ihres Bauvorhabens zu **erkundigen**, **ob** grundsätzlich ein **Anschluss** an das öffentliche Kanalnetz **möglich** ist.

Erst nach einer umfassenden Prüfung des Entwässerungsplanes können wir einen reibungslosen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz gewährleisten.

Bitte geben Sie dieses Merkblatt an Ihren Planfertiger weiter.

Für Beratungen, Rückfragen oder Terminvereinbarungen steht wir Ihnen per **Telefon** unter **08122 - 4980** oder per **Email** unter **info@azv-em.de** gerne zur Verfügung.

Unsere Satzungsvorschriften, sowie aktuellen Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.azv-em.de .


Max Gotz
Verbandsvorsitzender